



Stans, 27. Januar 2026

Nr. 34

Bildungsdirektion. Finanzdirektion. Amt für Volksschulen und Sport. Anpassung der Lohnsumme für die Erweiterung des Leistungsauftrages der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS) ab Schuljahr 2026/27. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Gesetzliche Grundlage

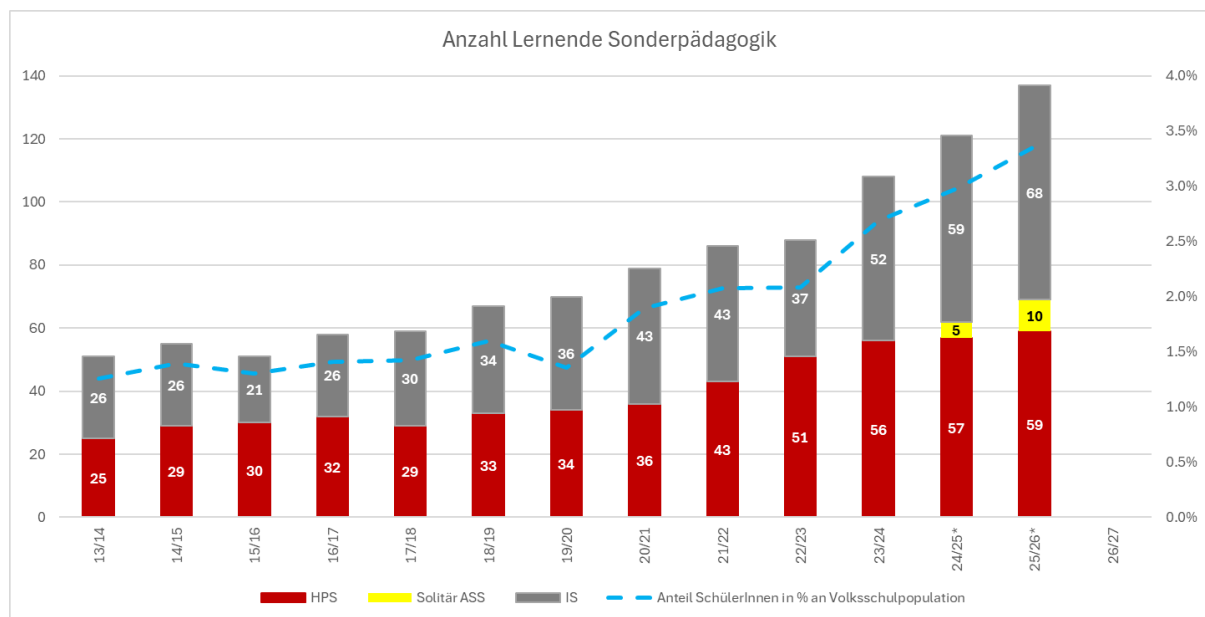
Gemäss Art. 65 ff. des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) werden Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen für die Dauer der Schulpflicht einer entsprechenden Sonderschulung zugeführt. Die Beschulung geistig- oder mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher obliegt dabei der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS), die den Unterricht in Lerngruppen arrangiert (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11, § 35e ff.).

1.2 Entwicklung der Schülerzahl an der Heilpädagogischen Schule Stans

Die Schülerzahlen mit Sonderschulbedarf nehmen seit Schuljahr 2013/14 laufend zu, seit Schuljahr 2023/24 in progressiver Weise, was die generelle Planbarkeit erheblich erschwert. Waren vor 12 Jahren noch rund 51 Kinder und Jugendliche von einer Sonderschulverfügung betroffen, sind es im Schuljahr 2025/26 deren 137, was beinahe einer Verdreifachung der Fallzahl gleichkommt (vgl. Abbildung unten). Die Ursachen dafür sind facettenreich.

Die Heilpädagogische Schule Stans (HPS) wird im Schuljahr 2025/26 von rund 59 Schülerinnen und Schülern in neun Lerngruppen besucht. Zusätzlich werden Schülerinnen und Schüler mit Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS) in 2 Lerngruppen im «Solitär» in Obbürgen sowie 68 Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden integrativ beschult.

Für das Schuljahr 2026/27 ist nach aktuellem Abklärungsstand mit einer erneuten Zunahme der Fallzahl auszugehen. Seitens Heilpädagogischer Früherziehung (HFE) wurden im Herbst 2025 neun Kinder mit Sonderschulbedarf gemeldet. Zusätzlich ist in den höheren Klassen mit drei weiteren Schülerinnen und Schülern zu rechnen, darunter Kinder mit frühkindlichem Autismus, Mehrfachbehinderungen sowie kognitiven Beeinträchtigungen. Angestrebt wird an der HPS und mit Rücksicht auf nationale Standards eine Lerngruppengrösse von sechs Schülerinnen und Schülern (aktuell liegt die Lerngruppengrösse der HPS bei rund 6.5 Kindern), da die Betreuung und Pflege der Betroffenen äusserst aufwandsintensiv sind.



*seit Schuljahr 2024/25 inkl. ASS-Lerngruppen Obbürgen (Solitär)

2 Erwägungen

2.1 Status Quo, fehlende Einsparmöglichkeiten und Zwischennutzung Weidli

Die prognostizierten Neuanmeldungen über mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler bei maximal fünf Austritten führt dazu, dass an der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS) zwei zusätzliche Klassen zzgl. einer entsprechenden Assistenzunterstützung geführt werden müssen. Die Eröffnung von zwei Lerngruppen ermöglicht es gleichzeitig, die ohnehin angespannte Betreuungssituation an der HPS in globo aufzufangen.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden (ZIVI) als auch von Praktikantinnen und Praktikanten zwecks Entlastung und vor dem Hintergrund der Realisierung finanzieller Einsparmöglichkeiten hat sich in der Vergangenheit als nicht opportun erwiesen. Sowohl ZIVIs als auch Praktikantinnen und Praktikanten eignen sich im Umgang mit Schülerinnen und Schülern der HPS nur begrenzt, dies aufgrund der zeitlichen Befristung ihrer Einsätze sowie mangelnder fachlicher Qualifikation. Darüber hinaus können sie nicht über das gesamte Schuljahr hinweg eingesetzt werden, was zu zusätzlicher Unruhe und Unterbrüchen im schulischen Alltag führt. Gerade Schülerinnen und Schüler der HPS sind jedoch aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität auf stabile und verlässliche Bezugspersonen angewiesen.

Derzeit sind sämtliche Räumlichkeiten der HPS vollständig belegt. Mit Beschluss Nr. 649 vom 14. Oktober 2025 verabschiedete der Regierungsrat einen Nachtragskredit für die Zwischennutzung der Weidli-Werkstätten als Schulräume sowie als Logopädisches Zentrum. Dadurch besteht für das Schuljahr 2026/27 prinzipiell die notwendige Raumkapazität zur Unterbringung zusätzlicher Schülerinnen und Schüler im Rahmen der separativen Beschulung entlang zweier Lerngruppen. Die damit verbundenen finanziellen Aufwände werden in Ziff. 2.4 dargestellt.

2.2 Konsequenzen bei Ablehnung der Leistungsauftragserweiterung

Die auftragskonforme Betreuung, Förderung und Pflege von geistig- oder mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen kann an der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS) aufgrund fehlender personeller Ressourcen bereits heute nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet werden. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des Personals, insbesondere der bereits stark ausgelasteten Lehrpersonen und Klassenassistenzen.

Ohne zusätzliche Lerngruppen müssten die neu angemeldeten Kinder und Jugendlichen auf die bestehenden Gruppen verteilt werden, womit die Arbeitsbelastung weiter anstiege, was unweigerlich zu einer Abnahme der Betreuungs- und Unterrichtsqualität führen würde. D.h. die ohnehin angespannte Arbeitssituation verschärfte sich zusätzlich, da eine höhere Zahl von Kindern und Jugendlichen mit unzureichenden personellen Ressourcen betreut und beschult werden müsste. In der Folge käme es vermehrt zu krankheitsbedingten Ausfällen oder zu einem erhöhten Bedarf an professioneller Unterstützung. Entsprechende Ausfälle müssten durch Stellvertretungen kompensiert werden: Bereits im Schuljahr 2024/25 sowie im laufenden Schuljahr ist eine hohe gesundheitsbedingte Ausfallquote festzustellen. Die dadurch resultierende, zusätzliche Unruhe im Schulalltag verschärft die Gesamtsituation weiter. Insgesamt handelt es sich um einen sich selbst verstärkenden Belastungskreislauf, der darüber hinaus der Arbeitgeberattraktivität der HPS nachhaltig schadet.

Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung, Komplexität und Grösse der Lerngruppen ist der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung stark individualisierter Lernangebote sehr hoch. Bei einer Ablehnung zusätzlicher Ressourcen wäre eine angemessene Beschulung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht länger sichergestellt. Die Schülerinnen und Schüler könnten nicht mehr adäquat unterrichtet, sondern lediglich betreut werden. Für mehr als zwei Drittel der Jugendlichen würde dies die Anschlusslösung in eine geschützte berufliche Ausbildung entschieden gefährden.

Die Beschulung von Kindern mit Behinderungen ist mit erheblichen pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Lernende mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder mit komplexen Beeinträchtigungen sind in besonderem Mass auf klare Strukturen, Kontinuität und möglichst geringe Veränderungen im Schulalltag angewiesen. Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Zyklus' 1 mit ASS, die trotz durchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten aufgrund ihres Verhaltens an der HPS beschult werden, benötigen eine enge, verlässliche und klar strukturierte Führung. Bei Veränderungen brauchen diese Kinder erfahrene Bezugspersonen, die sie kennen und sie in neuen Situationen begleiten können. Fehlt diese Unterstützung oder wechseln die Begleitpersonen regelmässig, kann es zu Entwicklungsstillständen, aggressivem Verhalten und erheblichen Unterrichtsstörungen kommen.

2.3 Raumpflege

Als im Frühling 2025 die Erweiterung des Leistungsauftrags für die Raumpflege eingegeben wurde, ging man davon aus, dass lediglich das Erdgeschoss der Buochserstrasse 9a durch die HPS belegt wird: Der Erweiterung um 100% Raumpflege wurde dabei zugestimmt. Im Laufe der Planung wurde allerdings klar, dass nebst weiteren Klassen auch die Logopädie in der Zwischennutzung untergebracht werden soll. Durch die grosse Zunahme der Schülerzahlen werden auch weitere Sanitär- und Mittagsräume benötigt. Somit werden alle Flächen im Erd- und Obergeschoss an der Buochserstrasse 9a durch die HPS und Logopädie genutzt.

2.4 Finanzielle Beurteilungen

2.5 Lohnsumme (Antrag an Landrat)

Gemäss dem Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) ist die Lohnsumme durch den Landrat festzulegen (Art. 33 Abs. 1). Leistungsaufträge, die nach erfolgter Budgetgenehmigung erweitert werden, sind dem Landrat zwecks Bewilligung in Form eines Nachtragskredits zur Anpassung der Lohnsumme vorzulegen (Art. 34). Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit ist die Erweiterung separat beim Landrat zu beantragen und nicht über das Budget 2027 abzuwickeln. Dem Landrat wird beantragt, die Lohnsumme für die Aufgabenerfüllung an der HPS um 675'000 Franken zu erhöhen.

Die nachfolgende Tabelle illustriert die personellen Kosten zur Führung zweier neuer Lerngruppen, wobei zu beachten gilt, dass sich die finanziellen Aufwände pro rata temporis auf das Schuljahr 2026/27 verteilen, folglich entfallen auf 2026 lediglich 5 Monate, also 5/12 der Kosten.

Personalkosten für 2 Lerngruppen an der HPS	Ab Schuljahr 2026/27
Klassenlehrpersonen (200%)	234'000
Assistenzen (400%)	284'000
Logopädie (20%)	22'000
Ergotherapie (20%)	22'000
Tagesstruktur (20%)	22'000
Schulleitung (10%)	13'000
Sekretariat (15%)	13'000
Raumpflege (100%)	65'000
Personalkosten*	675'000

*Die Personalkosten entsprechen der notwendigen Lohnsumme. Hinzu kommen noch Sozialversicherungsbeträge in der Höhe von ungefähr 17 Prozent der Lohnsumme.

Hinweis zu «Globalkredit-Personallöhne»: Der Landrat hat die Vorlage im Dezember 2025 in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt an der Landratssitzung vom 4. Februar 2026. Die Umsetzung ist erstmals mit dem Budget 2027 vorgesehen. Da die Anpassung der Lohnsumme bereits auf August 2026 zur Verfügung stehen muss und die Rekrutierungen des Personals rechtzeitig erfolgen müssen, erfolgt der Antrag an den Landrat nach der aktuellen Gesetzgebung.

Personalamt (zu Lasten Planungssaldo)

Das Personalamt kann personelle Aufstockungen in diesen Dimensionen nicht über die ordentlichen Ressourcen abfedern. Es wird eine Pensenaufstockung im Umfang von 20 % über einen Zeitraum von 3 Monaten beantragt, Kosten ca. 6'000 Franken.

2.5.1 Anschaffung von Mobiliar (Nachtrag durch Regierungsrat)

Die für die Beschulung der Lerngruppen vorgesehenen Räume sind nicht bedarfsgerecht ausgerüstet. Daher sind einmalige Mobiliar-Anschaffungen im Umfang von 40'000 Franken zu Lasten des Kontos 2525.3110.00 erforderlich.

Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub, kann der Regierungsrat gemäss Art. 48 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) die Kreditüberschreitung beschliessen.

Der Regierungsrat erachtet die vorgängigen Kriterien als erfüllt.

Konto	Budget 2026	Nachtrag	Budget 2026 inkl. Nachtrag
2525.3110.00 Büromöbel und -geräte	203'600	40'000	243'600

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, den beiliegenden Landratsbeschluss zur Anpassung der Lohnsumme für die Erweiterung des Leistungsauftrages der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS) zu verabschieden.
2. Der Regierungsrat bewilligt einen Nachtrag zum Budget 2026 von 40'000 Franken für das Konto 2525.3110.00 Büromöbel und -geräte.
3. Der Regierungsrat stimmt für 2026 der Pensenaufstockung beim Personalamt im Umfang von 20 % über einen Zeitraum von 3 Monaten zu Lasten des Planungssaldos zu.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Personalamt
- Hochbauamt (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Heilpädagogische Schule
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

